



Kurzstatement zu den Verordnungsentwürfen für den ELER-Bereich aus Sicht der Landwirtschaft

Informations- und Diskussionsveranstaltung zur
Zukunft von Profil-Förderperiode 2014 bis 2020
des ML am 16. Dezember 2011 in Hannover

Stand: 09.12.2011



Aufbau

- ⇒ Vorbemerkungen
- ⇒ Die neue Struktur der ländlichen Entwicklungspolitik der EU
- ⇒ Die neue ELER-Verordnung
- ⇒ Hinweise für das neue Profil-Programm



Vorbemerkungen

- ⇒ Der Landvolk-Landesverband hat noch keine umfassende und abschließende Position zu den neuen Verordnungsentwürfen für den ELER-Bereich
- ⇒ Das vorliegende Kurzstatement ist daher vorläufig und unvollständig.

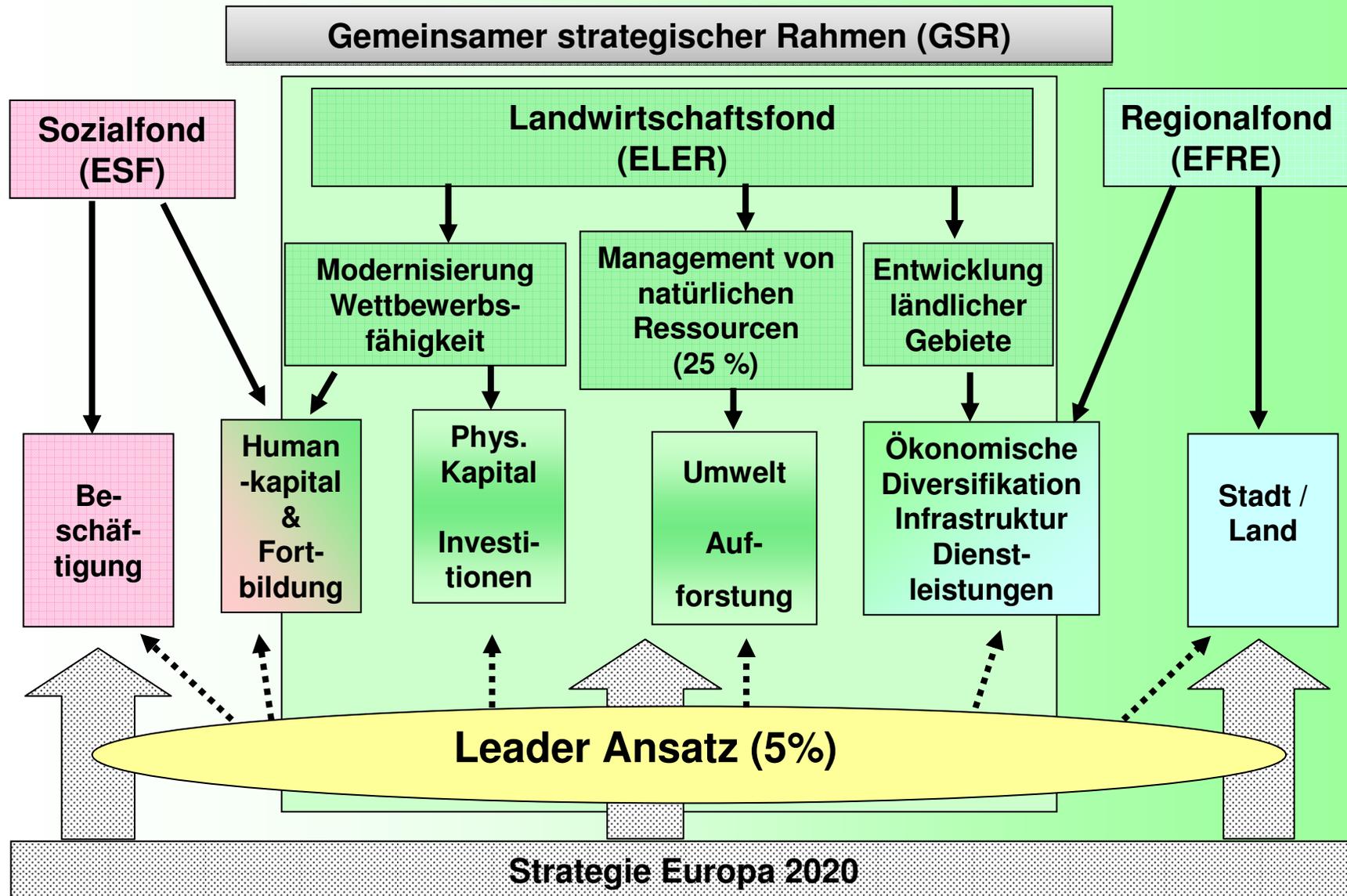


Die Legislativtextentwürfe mit Anhängen



Erste Forderung an die KOM:
„Die Flut von Regelungen muss
eingedämmt werden.“

Die neue Struktur der ländlichen Entwicklungspolitik der EU



Die neue Struktur der ländlichen Entwicklungspolitik der EU

Zitat Dr. Martin Scheele, GD Landwirtschaft und ländlicher Raum am 29. November 2011 im Rahmen der VLK-Ausschuss-Sitzung Unternehmensführung und Märkte in Brüssel:

„Der Zweck der Landwirtschaft ist nicht, klima- und umweltfreundlich zu sein, sondern Nahrungsmittel und erneuerbare Energien zu produzieren und dieses möglichst klima- und umweltfreundlich zu tun“.



Die neue Struktur der ländlichen Entwicklungspolitik der EU

- ⇒ Die Vorschläge zu den Durchführungsmechanismen und der Vernetzung der EU-Fonds enthalten interessante Ansätze.
- ⇒ Bei den vorgeschlagenen fondsübergreifenden Partnerschaften besteht die Sorge, dass die Interessen der für die ELER-Förderung zuständigen Fondsverwalter den Interessen der Fondsverwalter der Strukturfonds untergeordnet werden.
- ⇒ Die fondsübergreifende Harmonisierung der Finanzregeln ist überfällig (Mehrwertsteuer, Kostenpauschalen usw.), soll aber nicht für den Bereich der privaten Kofinanzierungsmittel und der EU-Kofinanzierung in Übergangsgebieten gelten. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.



Die neue Struktur der ländlichen Entwicklungspolitik der EU

- ⇒ Die vorgesehene Möglichkeit der Mittelumverteilung von der 1. in die 2. Säule wird abgelehnt. In der 1. Säule sollen künftig 30 % des Prämienvolumens bereits mit Auflagen verknüpft werden. Die 2. Säule ist separat mit hinreichend Mitteln auszustatten.
- ⇒ Angesichts der von der Kommission vorgeschlagenen erweiterten Fördermöglichkeiten aus dem ELER zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen sollten auch die Strukturfonds stärker für landwirtschaftliche Vorhaben geöffnet werden.
- ⇒ Die Konzentration auf sechs Schwerpunktziele mit der Möglichkeit der Bildung thematischer Unterprogramme ist ein interessanter Ansatz. Ob die genannten Unterprogramme den niedersächsischen Erfordernissen angemessen sind, ist fraglich. Feste Mittelvorgaben für Agrarumweltmaßnahmen, den Ökolandbau und Ausgleichszulage sowie Leader passen nicht zum neuen Ansatz.



Die neue ELER-Verordnung

- ⇒ Die Vorschläge der Kommission zur Unterstützung des Wissenstransfers (Art. 15) werden uneingeschränkt unterstützt
 - In diesem Bereich sollten die Interventionen des ELER und des ESF gebündelt werden, d.h. beide Fonds sollten eingesetzt werden, um Maßnahmen im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereich gleichermaßen zu unterstützen
- ⇒ Der Stellenwert der Beratung (Art. 16) wird in dem Verordnungsentwurf endlich so, wie er schon längst hätte sein müssen
 - Bei der Förderung der einzelbetrieblichen Beratung sind einfache Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren zu entwickeln (z.B. Beratungsgutscheine)
 - Der Fördermittelempfänger sollte nicht der Beratungsträger sein, denn
 - „Zuschüsse an Beratungsträger machen den Beratungsträger träger“
 - Der EU-Konfinanzierungsanteil sollte wie beim Wissenstransfer 80 % betragen.



Die neue ELER-Verordnung

- ⇒ Investitionsförderung (Art. 18)
 - Die Clusterbildung ist ein interessanter Ansatz
 - Förderschwellen **nur** bei der landwirtschaftlichen Investitionsförderung wird als Diskriminierung gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen empfunden.
 - Bei der Investitionsförderung im Bereich Bewässerung sollte auf die Senkung des **Grundwasserverbrauchs** abgestellt werden.
- ⇒ Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 20)
 - Ob die Bewältigung des demographischen Wandels in der Landwirtschaft durch verstärkte Junglandwirteförderung besser bewältigt werden kann als durch den bisherigen Ansatz über Vorruhestandsregelungen, ist die Frage.
 - Dass die Altersstruktur der Betriebsleiter EU-weit ein Problem darstellt, ist unbestritten. Der „neue“ Versuch wird deshalb unterstützt.
 - Ebenso die Förderung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (zusätzliche Mittel über EFRE?)



Die neue ELER-Verordnung

- ⇒ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 29)
 - Die Förderfähigkeit von Agrarumweltmaßnahmen in der 2. Säule wird mit Einführung des Greening vermutlich mit einer Anhebung der Baseline verbunden sein
 - Maßnahmen werden komplexer und für viele Betriebe unattraktiver, da schwieriger umsetzbar
 - Flexiblere Programme mit kürzeren Laufzeiten erforderlich
 - Wiedereinführung einer Anreizkomponente
- ⇒ Zahlungen für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 32 und 33)
 - Die vorgesehene Abgrenzung muss auf Gemarkungsebene erfolgen
 - Schwellenwert von 66 % ist zu hoch
 - Kumulierungsmöglichkeit von Kriterien, die fast den Schwellenwert erreichen, muss gegeben sein
 - Gemarkungen mit hohem Anteil an absoluten Dauergrünland müssen in die Gebietskulisse aufgenommen werden.



Die neue ELER-Verordnung

- ⇒ Tierschutz (Art. 34)
 - Wichtiges Angebot
 - Flexible Verpflichtungsmöglichkeit (jährlich mit Verlängerungsmöglichkeit)
 - Anreizkomponente statt Transaktionskosten
- ⇒ Zusammenarbeit (Art. 36)
 - Interessanter Ansatz, wenn
 - flexible, schlanke Umsetzung gelingt
- ⇒ Risikomanagement (Art. 37 – 40)
 - künftig steigende Bedeutung des Risikomanagements
 - Ansiedlung in 2. Säule folgerichtig
 - generelle Eignung derartiger Maßnahmen für deutsche Bedingungen wird bezweifelt
 - zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang das Zusammenspiel dieser Instrumente mit den vorgesehenen Krisen- und Globalisierungsfonds.



Die neue ELER-Verordnung

- ⇒ Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP) (Art. 61 – 63)
 - Ähnlich interessanter Ansatz wie neues Instrument „Zusammenarbeit“
 - entscheidend werden die Umsetzungskriterien sein
- ⇒ Leader (Art. 42 – 45)
 - Die Öffnung zu den übrigen GSR-Fonds wird begrüßt
 - Anhebung der EU-Kofinanzierung kann Umsetzung erleichtern
 - Problematisch nach wie vor der zeitliche Aufwand, der für landwirtschaftliche Unternehmer schwer aufzubringen ist.



Hinweise für das neue Profil-Programm

- ⇒ Die Investitionsförderung bleibt für den Berufsstand das zentrale Element zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Es darf (im Sinne des Zitats von Dr. Scheele) nicht mit zu vielen sonstigen Anforderungen überfrachtet werden.
- ⇒ Flurbereinigung und Infrastrukturmaßnahmen sind weiterhin wichtige überbetrieblich wirkende Instrumente (zusätzliche Intervention durch Strukturfonds?)
- ⇒ Die Förderung der wassersparenden Bewässerung mit grundwasserschonenden Systemen muss Programmbestandteil werden
- ⇒ Wissenstransfer und Qualifizierung: Paket schnüren gemeinsam mit dem ESF



Hinweise für das neue Profil-Programm

- ⇒ Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (bisheriger Ansatz: Transparenz schaffen) weiter anbieten
- ⇒ Agrarumweltmaßnahmen: Attraktive Programme, die Beiträge zu Umwelt und Klimaschutz erbringen, aber:
 - Klimaschutzmaßnahmen allein über Fläche begrenzt möglich
 - Düngung: Immissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
 - Humuserhaltung: Förderung der Minimalbodenbearbeitung
 - Vielfach: Bessere Wirkung über investive Vorhaben (energieeffizientes Bauen)
- ⇒ Tierschutzmaßnahmen sind unbedingt aufzunehmen
 - Weidehaltung
 - Laufhöfe und zwar
 - für alle Tierarten



Hinweise für das neue Profil-Programm

⇒ Leader

- Nicht nur investive Maßnahmen fördern
- Land muss sich an Kofinanzierung beteiligen, um weiteren Projekten eine Chance zu geben
- schlanke Umsetzungsmechanismen

⇒ Junglandwirteförderung

- Nachdem die bisher mögliche Vorruhestandsregelung nie zum Zuge kam (in erster Linie Kofinanzierungsgründe)
- wäre der Einstieg in die Junglandwirteförderung (höhere EU-Beteiligung) einen Versuch wert.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

